

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration  
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An die Vorsitzende  
des Innen- und Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Barbara Ostmeier, MdL  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/184

13. Oktober 2017

**Aktenvorlagebegehren des Innen- und Rechtsausschusses nach Artikel 29 Absatz 2  
der Landesverfassung  
Schreiben des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Land-  
tages an den Ministerpräsidenten vom 21. Juni 2017 und 06. Juli 2017**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

mit Schreiben vom 19. September 2017 hatte ich Ihnen einen Beschlussvorschlag über-  
sandt, um durch Beschlussfassung des Ausschusses die vertrauliche Behandlung und  
Geheimhaltung der nach dem o.g. Aktenvorlagebegehren zu übersendenden Akteninhalte  
zu gewährleisten.

Hierin enthalten war auch der Vorschlag zu Ziffer 5:

*„Entsprechend dem Schreiben des Staatssekretärs Torsten Geerds vom 24. Juli 2017  
an den Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages wird pro  
Fraktion ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, welche/r gem. § 16 Abs. 7 LTGO SH von  
dem Präsidenten des Landtages schriftlich ermächtigt und förmlich verpflichtet worden  
sowie geheimschutzüberprüft im Sinne der VSA SH ist, berechtigt, die Akten einzuse-  
hen nach Maßgabe der Beschlussziff. 1 bis 3. sowie an den nach Maßgabe der Be-  
schlussziff. 4 abgehaltenen Sitzungen teilzunehmen.“*

Der Wissenschaftliche Dienst der Landtagsverwaltung hat insbesondere in der Sitzung  
des Innen- und Rechtsausschusses vom 27. September 2017 rechtliche Zweifel an der  
Verfassungskonformität dieser Beschlussziffer geäußert, die wir regierungsseitig sehr  
ernst nehmen.

Landtagspräsident und Ministerpräsident haben sich in der Folge mit Schreiben vom  
9. Oktober 2017 darauf verständigt, Ziffer 5 der Vereinbarung zwischen Landtag und Lan-

desregierung zum Verfahren bei Aktenvorlagebegehren gemäß Art. 29 Abs. 2 Landesverfassung vom 18. Dezember 1992 im Vorgriff auf eine weitergehende Überarbeitung mit Blick auf den Kreis der einsichtsberechtigten Personen wie folgt zu ergänzen:

*„Bei der Akteneinsicht kann sich eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter von einer fachkundigen Hilfsperson begleiten und unterstützen lassen. Voraussetzung hierfür ist, dass diese gegenüber der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten schriftlich benannt und von dieser oder diesem schriftlich ermächtigt und unter Hinweis auf eine mögliche Strafbarkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet worden ist.“*

Im Hinblick auf die ernstlichen Bedenken des Wissenschaftlichen Dienstes regen wir an, im laufenden Aktenvorlagebegehren entsprechend zu verfahren, um etwaige Rechtsrisiken auszuschließen.

Im Hinblick auf die ernst zu nehmenden verfassungsrechtlichen Bedenken des Wissenschaftlichen Dienstes gehen wir davon aus, dass die o.g. Vereinbarung zwischen Landesregierung und Landtag über die Akteneinsichtnahme im vorliegenden und auch bei künftigen Aktenvorlagebegehren gilt. Davon bleiben mögliche Verfassungs- oder Gesetzesänderungen in Bezug auf Aktenvorlagebegehren unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Torsten Geerds